

der Qualifikation ein Einzelstundenhonorar von 7 DM gezahlt werden.

(2) Bei besonderer Qualifikation kann dieses Honorar bis auf 10 DM erhöht werden.

(3) Bei nicht nachgewiesener Qualifikation kann das höhere Honorar nur nach Bestätigung des Abteilungsleiters für Volksbildung im Rat des Bezirkes gewährt werden.

(4) Die Lehrtätigkeit in diesen Qualifizierungslehrgängen darf bei hauptamtlich tätigen Lehrkräften jährlich hundertfünfzig (150) Stunden nicht überschreiten.

x § 5
Schlußbestimmung

Diese Durchführungsbestimmung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1955 in Kraft.

Berlin, den 11. März 1955

Ministerium für Volksbildung

I. V.: La b s
Staatssekretär

**Fünfte Durchführungsbestimmung*
zur Verordnung über das Rechnungswesen der zentralgeleiteten volkseigenen Betriebe der Industrie.**

— **Arbeitskreisordnung** —

Vom 10. März 1955

Die bedeutenden Aufgaben, die das Rechnungswesen der volkseigenen Betriebe zu lösen hat, erfordern, daß es weiter verbessert wird. Die Aussagefähigkeit des Rechnungswesens muß gesteigert werden, die Methoden seiner Anwendung sind ständig zu vereinfachen und seine Struktur muß den Besonderheiten der einzelnen Wirtschaftszweige immer mehr angeglichen werden. Diese Aufgaben können nur durch planmäßige kollektive Zusammenarbeit des Instituts für Rechnungswesen der VEW mit den fortschrittlichsten und am höchsten qualifizierten Mitarbeitern des Rechnungswesens aus Betrieben und Verwaltungen sowie den wissenschaftlichen Institutionen gelöst werden. Es ist notwendig, den Aufbau der bei den zuständigen Ministerien bestehenden Arbeitskreise für das Rechnungswesen einheitlich zu gestalten, ihre Arbeitsweise zu koordinieren und ihr Aufgabengebiet festzulegen. Es wird daher bestimmt:

I.

**Bildung von Arbeitskreisen zur Verbesserung
des Rechnungswesens**

§ 1

Im Bereiche der Ministerien, denen zentralgeleitete volkseigene Betriebe unterstehen, sind „Arbeitskreise zur Verbesserung des Rechnungswesens“ — im folgenden als „Arbeitskreise“ bezeichnet — zu bilden.

§ 2

Es sind zu schaffen

- a) auf Ebene der Hauptverwaltungen je ein Arbeitskreis — HV-Arbeitskreis,
- b) auf Ebene der Ministerien je ein Arbeitskreis — zentraler Arbeitskreis.

§ 3

(1) Der HV-Arbeitskreis wird von dem Hauptbuchhalter der Hauptverwaltung geleitet. Der Hauptbuchhalter

der Hauptverwaltung kann die Funktion einem befähigten Hauptbuchhalter eines ihm unterstehenden Betriebes übertragen.

(2) Die Mitglieder des HV-Arbeitskreises werden vom Hauptbuchhalter der Hauptverwaltung ernannt und abberufen.

(3) Die Hauptbuchhalter der Hauptverwaltungen sind dafür verantwortlich, daß als Mitglieder der HV-Arbeitskreise die besten Mitarbeiter des Rechnungswesens aus Betrieben und Verwaltungen Volkseigener Betriebe ausgewählt werden.

(4) Die Anzahl der Mitglieder des HV-Arbeitskreises ist von der Größe des betreffenden Wirtschaftszweiges abhängig. Es ist nicht erforderlich, aus jedem der Hauptverwaltung zugeordneten Betriebe Mitarbeiter in den HV-Arbeitskreis aufzunehmen.

(5) Soweit es Einzelaufgaben erfordern, sind zusätzliche Mitarbeiter, vor allem Techniker, zu den Beratungen heranzuziehen.

§ 4

(1) Der zentrale Arbeitskreis wird von dem Hauptbuchhalter des Ministeriums geleitet.

(2) Der zentrale Arbeitskreis setzt sich aus den Leitern der HV-Arbeitskreise zusammen. Soweit es Einzelaufgaben erfordern, sind* zusätzliche Mitarbeiter, insbesondere aus den Betrieben, zu den Beratungen heranzuziehen.

§ 5^x

(1) Soweit die Struktur eines zuständigen Ministeriums die Bildung der HV- und zentralen Arbeitskreise gemäß § 2 nicht zweckmäßig erscheinen läßt, ist ein abweichender Aufbau der Arbeitskreise möglich.

(2) Insbesondere ist es zulässig,

- a) innerhalb der Hauptverwaltungen mehrere HV-Arbeitskreise,
- b) zusätzlich Arbeitskreise auf Ebene der Verwaltungen Volkseigener Betriebe

zu bilden.

(3) Für die Leitung sowie die Ernennung und Abberufung der Mitarbeiter der Arbeitskreise gemäß Abs. 2 sowie für die Arbeitsweise dieser Arbeitskreise gelten die Bestimmungen des § 3 sowie der §§ 6 bis 12 sinngemäß.

(4) Die Abweichungen von der Regelung gemäß § 2 sind vom Institut für Rechnungswesen der VEW zu bestätigen.

v § 6

Den Betrieben ist die Struktur der Arbeitskreise ihres Ministeriums bekanntzugeben. Insbesondere sind ihnen

- a) der Name des Leiters des zentralen Arbeitskreises,
- b) die Namen und Dienstanschriften des Leiters und aller Mitglieder ihres zuständigen HV-Arbeitskreises

mitzuteilen.

II.

**Arbeitsweise und Aufgaben der Arbeitskreise zur
Verbesserung des Rechnungswesens⁷**

§ 7

(1) Der Hauptbuchhalter des zuständigen Ministeriums stellt für den zentralen Arbeitskreis Rahmenarbeitspläne jeweils für ein Jahr auf und stimmt sie rryt dem Institut für Rechnungswesen der VEW ab. Das Institut für Rechnungswesen der VEW hat das Recht, Schwerpunkte in der Arbeit des zentralen Arbeitskreises festzulegen.

* 4. Durchfb. (GBl. 1954 S. 743)